Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9782**

14. Wahlperiode 12. 07. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Funke, Ina Albowitz, Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/9614 –

Anpassung der Vergütungssätze in der Anlage zu § 54d Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Juli 2000 hat die Bundesregierung ihren Zweiten Vergütungsbericht zur Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) vorgelegt (Bundestagsdrucksache 14/3972). Darin hat sie sich unter anderem dafür ausgesprochen, die in der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG festgelegten und seit 1985 unveränderten Sätze der für Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien anfallenden Urheberrechtsabgaben anzuheben und die Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG im Interesse einer verbesserten Flexibilität künftig durch eine Regelung im Verordnungswege zu ersetzen. Außerdem hat die Bundesregierung auf die Notwendigkeit hingewiesen, zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des deutschen Handels und der deutschen Industrie die Vergütungsregelungen in der EU zu harmonisieren (Bundestagsdrucksache 14/3972 S. 28 f.).

Trotz dieser Pläne und obwohl insbesondere auch die Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, immer wieder betont hat, dass sie dem Urheberrecht eine besondere Bedeutung beimisst und sie in der Vergangenheit mehrfach eine Initiative zur Erhöhung der urheberrechtlichen Vergütungssätze angekündigt hat (vgl. nur ZUM 1999, S. 769 ff.), sind den Ankündigungen der Bundesregierung in bezug auf die erforderliche Überarbeitung der Vergütungssätze bislang keine konkreten Initiativen gefolgt. Am 6. Juni 2002 haben sich deshalb der Deutsche Komponistenverband, der Deutsche Textdicher-Verband und der Deutsche Musikverleger-Verband in einem offenen Brief an die Bundesregierung gewandt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 10. Juli 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag entgegen ihren ursprünglichen Absichten in dieser Legislaturperiode keinen Entwurf zur angemessenen Erhöhung der in der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG festgelegten Vergütungssätze vorgelegt?

2. Hat die Bundesregierung inzwischen von ihren früheren Aussagen zum Erfordernis einer Anhebung der Vergütungssätze Abstand genommen?

In der Tat misst die Bundesregierung dem Urheberrecht erhebliche Bedeutung bei. Auch bei der Verbesserung der Vergütungssituation der Urheber hat die Bundesregierung vieles erreicht. Hervorzuheben ist das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern, das zum 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Nach Jahrzehnten der Reformdiskussion hat es den Urhebern einen Anspruch auf eine angemessene vertragliche Vergütung gegeben.

Die Bundesregierung hat ferner bereits im Zweiten Vergütungsbericht (Bundestagsdrucksache 14/3972) darauf hingewiesen, dass im Bereich der gesetzlichen Vergütung über die Geräte- und Leermedienabgabe (§§ 54 ff. UrhG) für die Vergütungssituation der Urheber das Volumen des Vergütungsaufkommens insgesamt maßgeblich ist. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat sich deshalb im Rahmen einer Mediation zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Herstellern digitaler Vervielfältigungsgeräte dafür eingesetzt, dass das Vergütungsaufkommen durch eine einvernehmliche Regelung für diese Vervielfältigungsgeräte erhöht wird, und sehr bedauert, dass die Gespräche kurz vor einer Einigung von Seiten der Industrie zunächst abgebrochen worden sind. Das BMJ hat bereits im Zweiten Vergütungsbericht und auch im Rahmen der Mediation betont, dass bereits nach geltendem Recht auch Geräte zur digitalen Vervielfältigung dem Pauschalabgabensystem unterfallen. Davon geht auch der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft aus, den das BMJ am 18. März 2002 vorgelegt hat.

Zur Erhöhung des Vergütungsaufkommens wurde auf Initiative der Bundesregierung die Leistungsuntergrenze für Vervielfältigungsgeräte in Abschnitt II. Nr. 1 der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG mit Gesetz vom 1. September 2000 aufgehoben und damit eine Empfehlung des Zweiten Vergütungsberichts umgesetzt. Die übrigen sich aus dem Zweiten Vergütungsbericht der Bundesregierung ergebenden Fragen werden neben der zügigen Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft gesondert mit allen Betroffenen, den Ländern, der Rechtswissenschaft sowie der Rechtspraxis intensiv und ohne Zeitdruck erörtert, um sodann Gegenstand eines weiteren Gesetzentwurfs zu werden.

3. Welche Initiativen hat die Bundesregierung in der 14. Legislaturperiode auf Gemeinschaftsebene ergriffen, um eine Harmonisierung der Vergütungsregelungen in der EU voranzubringen?

Wie bereits im Zweiten Vergütungsbericht ausgeführt, strebt die Bundesregierung eine weitere Harmonisierung des Urheberrechts in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst hohem Schutzniveau mit einheitlichen Vergütungsregeln an. Dazu führt die Bundesregierung den konstruktiven Dialog mit den Mitgliedstaaten fort und setzt sich in den maßgeblichen Gremien, insbesondere der Ratsarbeitsgruppe Urheberrecht, für eine entsprechende Harmonisierung ein.

4. Wie bewertet die Bundesregierung – insbesondere auch vor dem Hintergrund der rasanten Zunahme privater Digitalkopien – die Auswirkungen der unverändert niedrigen Vergütungssätze auf die wirtschaftliche Lage der Urheberrechtswirtschaft und hier insbesondere der Musikwirtschaft?

Es ist bekannt, dass die Bundesregierung auch die Schaffung angemessener und geeigneter Rahmenbedingungen für die Musikwirtschaft als ihre Aufgabe ansieht. Dem dient auch der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, wonach u. a. technische Maßnahmen zum Schutz urheberrechtlicher Werke rechtlich gegen Umgehung geschützt werden sollen. Die vorgeschlagenen Regelungen werden aber auch positive Auswirkungen auf die Entwicklung des Vergütungsaufkommens haben. Geräte zur Vornahme digitaler Vervielfältigungen werden nicht ersatzlos vom bewährten Pauschalvergütungssystem ausgenommen. Vielmehr wird klargestellt, dass § 53 des Urheberrechtsgesetzes auch für digitale Vervielfältigungen gilt. Damit wird eine durch die rasante Zunahme digitaler Privatkopien und das darin liegende Vergütungspotential bedingte Steigerung des Vergütungsaufkommens gewährleistet. Demgegenüber sollen nach dem bisher geltenden Vorschlag der Fraktion der FDP in ihrem Antrag „Die Zukunft gehört der Individuallizenz – Vergütungsregelungen für private Vervielfältigungen im digitalen Umfeld“ (Bundestagsdrucksache 14/5577) Geräte zur Vornahme digitaler Vervielfältigungen von der Geräteabgabe mit der Folge der Schmälerung des Vergütungsaufkommens ausgenommen werden.

Im Übrigen hat sich der Vorstandsvorsitzende der Bertelsmann AG zu den Ursachen der angespannten wirtschaftlichen Lage der Musikwirtschaft in einem am 17. Juni 2002 in der „Süddeutschen Zeitung“ abgedruckten Interview wie folgt geäußert:

„Das Wachstum bei den CDs fehlt, was jedoch weniger an der CD-Piraterie oder dem kostenlosen Tausch der Titel über das Internet liegt. Die Plattenfirmen haben schlicht geschlafen und sich nur auf ihre Oldies verlassen. Eine lange Zeit ignorierte die Industrie die veränderten Wünsche der Kunden – jetzt ist die Branche aufgewacht. Und die Nachfrage nach Musikinhalten steigt weiter an.“



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333